

Merkblatt

Ich mache Sie auf die tariflichen Regelungen aufmerksam, die Sie im Falle einer möglichen Erkrankung beachten müssen:

Beschäftigte, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind:

1. Wenn Sie arbeitsunfähig erkranken, sind Sie gem. § 5 Abs. 1a Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) verpflichtet,
 - a) Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, Ihrer Beschäftigungsdienststelle anzuzeigen und
 - b) eine Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, hinsichtlich des Bestehens und der voraussichtlichen Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.
 - c) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben dauert, sich rechtzeitig eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen, die Auskunft über die weitere voraussichtliche Krankheitsdauer gibt.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren, um im Falle von technischen oder sonstigen Störungen jederzeit den Nachweis über das Bestehen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit erbringen zu können.

Ihre Meldung sollte auf jeden Fall mindestens an Ihren Vorgesetzten bzw. auch an Ihre zuständige Büroleitung erfolgen.

2. Wenn Sie während Ihres Erholungsurlaubs arbeitsunfähig erkranken, sind Sie gemäß § 5 Abs. 1a und 2 EFZG verpflichtet,
 - a) Ihre Krankheit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich** anzuzeigen und
 - b) die Arbeitsunfähigkeit hinsichtlich des Bestehens und der voraussichtlichen Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.
 - c) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben dauert, sich rechtzeitig eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen, die Auskunft über die weitere voraussichtliche Krankheitsdauer gibt.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren, um im Falle von technischen oder sonstigen Störungen jederzeit den Nachweis über das Bestehen der

krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit erbringen zu können.

- d) bei Erkrankungen im Ausland ist die Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen

Sollten Sie am Urlaubsort nicht sofort einen Arzt aufsuchen oder erreichen können, müssen Sie zu-
mindest den Beginn Ihrer Erkrankung Ihrer Beschäftigungsdienststelle **so schnell wie möglich**
schriftlich (z.B. per Brief, Postkarte, Fax, Mail) oder auch telefonisch mitteilen. Die Erkrankung kann
auch **durch einen Beauftragten**, z.B. einen Familienangehörigen, mitgeteilt werden.

Krankheitstage werden nur dann nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich angezeigt und ärztlich festgestellt wurde.

Auch wenn die Erkrankung weniger als vier Kalendertage gedauert hat, ist die Nichtanrechnung
dieser Tage auf den Urlaub nur dann möglich, wenn auch für die ersten drei Tage die Arbeitsunfähigkeit
ärztlich festgestellt wurde.

Wenn Sie vor Ablauf des Urlaubs wieder arbeitsfähig werden, sind Sie verpflichtet, sich **nach dem
Ablauf des planmäßigen Urlaubs** sofort Ihrer Beschäftigungsdienststelle zur Arbeitsleistung zur
Verfügung zu stellen.

Wenn Sie erst nach Ablauf des planmäßigen Urlaubs wieder gesundgeschrieben werden, müssen
Sie sich sofort **Ihrer Beschäftigungsdienststelle zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen**.
Der Antritt des Resturlaubs wird dann unter möglicher Berücksichtigung Ihrer Wünsche und der
dienstlichen oder betrieblichen Belange neu festgelegt. **Es ist keinesfalls zulässig, dass Sie den
Urlaub um die Zahl der Krankheitstage verlängern**. Dies wäre ein Verstoß gegen Ihre arbeitsver-
traglichen Pflichten und hätte als unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mindestens den Verlust
des Entgelts für diese Tage zur Folge.

Weitergehende arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Beschäftigte, die freiwillig bei einer privaten Krankenkasse versichert sind:

1. Wenn Sie arbeitsunfähig erkranken, sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz
(EFZG) verpflichtet,
 - a) Ihre Krankheit **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, Ihrer Beschäftigungsdienst-
stelle telefonisch anzuzeigen und
 - b) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, dafür zu sorgen,
dass Ihre Beschäftigungsdienststelle spätestens an dem auf den dritten Kalendertag fol-
genden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung erhält.
 - c) bei einer Arbeitsunfähigkeit, die länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben
dauert, rechtzeitig eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen, die Auskunft über die
weitere voraussichtliche Krankheitsdauer gibt.

2. Wenn Sie während Ihres Erholungsurlaubs arbeitsunfähig erkranken, sind Sie gemäß § 5 Abs. 1 und 2 EFZG verpflichtet,
- a) Ihre Krankheit **unverzüglich** anzuzeigen und
 - b) dafür zu sorgen, dass Ihre Beschäftigungsdienststelle spätestens an dem auf den dritten Kalendertag Ihrer Arbeitsunfähigkeit folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung erhält, die den Beginn der Arbeitsunfähigkeit und möglichst auch die voraussichtliche Dauer der Krankheit enthält.
 - c) Folgeatteste rechtzeitig einzureichen (siehe Punkt 1c).

Sollten Sie am Urlaubsort nicht sofort einen Arzt aufsuchen oder erreichen können, müssen Sie zu-
mindest den Beginn Ihrer Erkrankung Ihrer Beschäftigungsdienststelle **so schnell wie möglich**
schriftlich (z.B. per Brief, Postkarte, Fax, Mail) oder auch telefonisch mitteilen. Die Erkrankung kann
auch **durch einen Beaufragten**, z.B. einen Familienangehörigen, mitgeteilt werden.

Krankheitstage werden nur dann nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich angezeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung fristgemäß nachgewiesen haben.

Auch wenn die Erkrankung weniger als vier Kalendertage gedauert hat, ist die Nichtanrechnung dieser Tage auf den Urlaub nur dann möglich, wenn auch für die ersten drei Tage eine ärztliche Bescheinigung vorliegt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ärztliche Bescheinigungen, die erst nach Ende des Urlaubs vorgelegt werden, grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Wenn Sie vor Ablauf des Urlaubs wieder arbeitsfähig werden, sind Sie verpflichtet, sich **nach dem Ablauf des planmäßigen Urlaubs** sofort Ihrer Beschäftigungsdienststelle zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie erst nach Ablauf des Urlaubs wieder gesundgeschrieben werden, müssen Sie sich sofort **Ihrer Beschäftigungsdienststelle zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellen.**

Sofern Sie vor Urlaubsantritt erkranken, teilen Sie bitte Ihrer Beschäftigungsdienststelle mit, ob Sie den Urlaub planmäßig antreten werden.

Der Antritt des Resturlaubs wird dann unter möglicher Berücksichtigung Ihrer Wünsche und der dienstlichen oder betrieblichen Belange neu festgelegt. **Es ist keinesfalls zulässig, dass Sie den Urlaub um die Zahl der Krankheitstage verlängern.** Dies wäre ein Verstoß gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten und hätte als unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mindestens den Verlust des Lohnes für diese Tage zur Folge.

Weitergehende arbeitsrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten:

Datum/Unterschrift _____